

so im Voraus über die gänzliche Unwirksamkeit des Gesetzes ausspricht.

Präsident Dr. Haase: Es scheint Niemand mehr das Wort zu begehren?

(Abg. Wunderlich bittet darum.)

Abg. Wunderlich: Ich bin im Allgemeinen eigentlich mit der Vorlage eines gleichen Maßes und Gewichts einverstanden, wünsche aber vorzüglich, daß bei dem Kannen- und Köffelmaße eine ganz andere Einrichtung stattfinden möge, indem dieses Gemäße sehr klein ist. So z. B. haben wir im Schönburgschen Lande immer große Kannen gehabt, seit einigen Jahren ist aber das Dresdner Maß eingeführt worden und die Preise für Milch, Bier ic. sind so ziemlich dafür gleich geblieben. Ich spreche von meinem Bezirke, für ein Publicum, was in ca. 30,000 bis 40,000 Einwohnern, zum großen Theil aus Fabrikarbeitern besteht, und da möchte ich doch wünschen, daß die Kannen- und Köffelmaße, sowie auch die Biergläser in Zukunft wo möglich wieder etwas größer würden.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so ist die Debatte als geschlossen zu betrachten und der Herr Referent wird nun zum Vortrag der speciellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs verschreiten.

Referent Abg. Koch:

Entwurf zu einem Gesetze,

die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Unter Aufhebung aller frühern allgemeinen oder örtlichen auf ausdrücklichen Vorschriften oder auf Herkommen beruhenden Bestimmungen über Gewichtsgrößen, wird ein neues Gewichtssystem in Unsern Landen eingeführt, dessen Grundeinheit das bereits seit dem 1. Januar 1840 für die Zollverwaltung eingeführte Zollpfund, gleich fünfhundert französischen Grammen, ist.

Ich bitte den Herrn Präsidenten zu fragen, ob auch bei dem speciellen Theile des Berichts von dem Vorlesen der Motiven abgesehen werden kann, oder ob von Seiten der Kammer oder der hohen Staatsregierung Gewicht darauf gelegt wird?

Präsident Dr. Haase: Der Herr Referent trägt darauf an, daß von Vorlesung der speciellen Motiven zu den Gesetzesparagraphen abgesehen werde? Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Ertheilt auch die hohe Staatsregierung ihre Genehmigung dazu?

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Die Regierung hat durchaus Nichts dagegen einzuwenden.

Referent Abg. Koch:

Uebergend nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, so hat die Deputation zu §. 1

nichts zu bemerken und empfiehlt der Kammer daher die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand hierzu eine Bemerkung zu machen? Es ist nicht so. Nimmt die Kammer §. 1 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch:

§. 2.

Als Grundlage für die Herstellung der Normalgewichte und zu unveränderter Aufrechthaltung der Gewichtseinheit, dienen die nach dem französischen Kilogramme étalon angefertigten und damit amtlich verglichenen, bei Unserm Hauptstaatsarchiv aufzubewahrenden Zweipfundstücke von Platin und von Messing.

Der Bericht sagt hierzu:

Zu §. 2

hat die Deputation von der gehörig erfolgten amtlichen Vergleichung des in zwei Exemplaren angefertigten Urgewichtstücks durch Einsichtnahme in die betreffenden Protokolle sich überzeugt und rathet, im Uebrigen unter Bezugnahme auf die Motiven, zu Annahme desselben.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand hierüber sprechen will. Nimmt die Kammer §. 2 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch:

§. 3.

Zwanzig Pfunde machen einen Stein, hundert Pfunde einen Centner, drei Centner ein Schiffspfund, vierzig Centner eine Schiffslast aus.

Der Bericht hierzu lautet:

§. 3.

Bei diesem Paragraphen ist zu erwähnen, daß die Aufnahme der Bestimmung des Steins auch den bei Berathung der frühern Gesetzesvorlage in den Kammern geäußerten Wünschen entspricht.

Präsident Dr. Haase: Es hat Niemand das Wort begehrt. Nimmt die Kammer §. 3 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch:

§. 4.

Das Pfund wird getheilt in dreißig Lothe, das Loth in zehn Quent, das Quent in zehn Cent, das Cent in zehn Korn. Kleinere Theile werden durch Decimalbruchtheile des Kornes angegeben.

Der Bericht sagt:

*) Vergl. S. 437.